



I. Vorlage

Gemeinderat am

21.03.2023

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Ausbau des Breitbandnetzes in der Gemeinde Sontheim an der Brenz

III. Anlagen

Entwurf_Kooperationsvertrag_Sontheim

Entwurf BBV Kooperationsvertrag OHNE Vorvermarktungsquote

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine

☐ Einnahmen: _____

☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
☐ Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhalts:

In den letzten Jahren wurde im Landkreis Heidenheim der geförderte Breitbandausbau der sogenannten „weißen Flecken“ im engen Schulterschluss der kreisangehörigen Städte und Gemeinden inklusive Böhmenkirch vorangetrieben.

Als „weiße Flecken“ werden Gebiete bezeichnet, die mit weniger als 30 Mbit/s im Downstream bzw. 50 Mbit/s versorgt werden (Aufgreifschwelle). Zuletzt gab es hierzu eine Förderung von Bund und Land mit einer Förderquote von 90%.

Zwischenzeitlich war es auch möglich, Förderanträge für den Ausbau der sogenannten „grauen Flecken“ zu beantragen. Hierbei konnten alle Gebiete gefördert ausgebaut werden, die mit weniger als 100 Mbit/s versorgt werden. Mit dem Ausbau sollten Hausanschlüsse mit einer Leistungsfähigkeit von 1 Gigabit (symmetrisch im Download und Upload) hergestellt werden. Aufgrund des sehr hohen Antragsvolumens, das sich insbesondere in den letzten Monaten des Jahres 2022 nochmals in außergewöhnlichem Maß steigerte, waren die für das Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits ausgeschöpft. Dies führte dazu, dass die Frist zur Beantragung einer Förderung im grauen Flecken Programm mit Wirkung zum 17.10.2022 beendet wurde. Der Fördersatz betrug auch hier 50% vom Bund und 40% vom Land. Dabei galt es zu beachten, dass Bereiche, die über Koax-Kabel versorgt werden (z. B. von Vodafone versorgte Gebiete), nicht förderfähig waren.

Es wurde daraufhin angekündigt, dass es im Jahr 2023 ein Folgeprogramm für die Anschlüsse geben wird, die über keinen gigabitfähigen Anschluss verfügen. Die Aufgreifschwelle soll dabei entfallen. Der Fördersatz soll voraussichtlich auch wieder bei 50% (Bund) und 40% (Land) liegen.

Voraussetzung für eine Förderantragsstellung ist, dass in den nächsten drei Jahren kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch privatwirtschaftliche Unternehmen angekündigt wird. Um diesbezüglich Handlungssicherheit zu erhalten, schreibt der Gesetzgeber ein vorgeschaltetes Markterkundungsverfahren (MEV) vor, in dem die Ausbauporhaben bei den Marktteilnehmern adressscharf abgefragt werden. Dieses MEV hat der Landkreis Heidenheim im Auftrag aller Kommunen im Jahr 2022 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden den Kommunen im Juli 2022 im Landratsamt Heidenheim vorgestellt.

Ergebnis dieser Markterkundung war, dass erstmalig einzelne Unternehmen für verschiedene Gebiete im Landkreis Heidenheim einen eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt haben. Unter anderem waren dies die Breitbandversorgung Deutschland GmbH (BBV) und die NetCom BW GmbH. Der Vorteil eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus besteht in der Tatsache, dass die Kommunen keine finanziellen Eigenmittel zur Verfügung stellen und auch keine Projektsteuerung in Bezug auf europaweite Ausschreibungen der Planungs- und Bauarbeiten vornehmen müssen.

Gemäß § 87 ff. GG und aufgrund von § 107 AEUV (Beihilfeverbot) hat der eigenwirtschaftliche Ausbau grundsätzlich Vorrang vor einem geförderten Ausbau. Das bedeutet für die Kommunen, dass durch Eigenausbauankündigungen potenziell förderfähige Gebiete aus der Förderung herausfallen und von den Kommunen keine Förderanträge gestellt werden können, jedenfalls sofern der Eigenausbau von den Telekommunikationsunternehmen verbindlich und glaubhaft angekündigt wird.

Aufgrund dieser Sachlage wird sich der Breitbandausbau im Landkreis Heidenheim insofern verändern, dass ein einheitliches Vorgehen aller Kreiskommunen nicht mehr möglich ist.

Allerdings haben sich die Kommunen Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz, Hermaringen und Herbrechtingen zum weiteren Vorgehen eng ausgetauscht und die Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen gemeinsam erarbeitet und die Beratung und Beschlussfassung in den Gremien gemeinsam vorbereitet.

Am 4. November 2022 fand eine interkommunale, nichtöffentliche Informationsveranstaltung zum Breitbandausbau der beteiligten Kommunen in der Stadthalle Niederstotzingen statt, zu denen alle Mitglieder der Gemeinderäte eingeladen wurden. Hierbei führte die GEO DATA GmbH zusammenfassend in die Thematik des kommunalen Breitbandausbaus ein und stellte die wesentlichen Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens aus dem Jahr 2022 vor. Beschlüsse wurde nicht gefasst, da es sich lediglich um eine Informationsveranstaltung gehandelt hat, um die Grundlage für die sich anschließenden Beratungen und Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu schaffen.

Aufgrund der Bedeutung des Breitbandausbaus für die zukünftige Entwicklung der oben aufgeführten Kommunen gilt es nun das weitere Vorgehen sehr genau abzuwägen. Denn es geht nicht nur um die Qualität und die Zuverlässigkeit des eigentlichen Ausbaus des Breitbandnetzes in den beteiligten Kommunen, sondern insbesondere auch um die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit im späteren Netzbetrieb. Dabei spielt aus Sicht der Verwaltungen auch die Frage der späteren Eigentumsverhältnisse des Breitbandnetzes eine wesentliche Rolle. Im Gegensatz zum geförderten Breitbandausbau, bei dem sich die neu geschaffenen Netzinfrastrukturen im kommunalen Eigentum befinden und im Anschluss durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde an einen Netzbetreiber verpachtet werden, gehören bei einem eigenwirtschaftlichen Netzausbau die neu geschaffenen Netzinfrastrukturen dem jeweiligen Telekommunikationsunternehmen. Dieser kann dann zukünftig in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über Netzerhaltungsmaßnahmen und eventuell weitere Ausbaumaßnahmen vor Ort in der der Zukunft entscheiden. Gleiches gilt in Bezug auf die Fragestellung, ob und wie lange das ausgebaute Breitbandnetz als Investitionsgut bzw. Wirtschaftsgut im Anlagevermögen des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens gehalten wird, oder zukünftig an einen Dritten veräußert wird. Die Kommunen haben bei einem eigenwirtschaftlichen Ausbau in Bezug auf diese Fragestellung keinerlei Steuerungs- oder Mitwirkungsmöglichkeiten.

Zudem verhält es sich so, dass Telekommunikationsunternehmen, sofern sie die formalen Vorgaben einhalten, gemäß § 127 TKG die Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien vom Träger der Wegebaukosten verlangen können (gebundene Entscheidung). Allerdings scheint es wenig wahrscheinlich, dass ein Telekommunikationsunternehmen den Breitbandausbau innerhalb einer Gemeinde forciert, ohne dafür den kommunalpolitischen Rückhalt zu haben. Ausgeschlossen werden kann dies aber nicht.

Folgende Parameter sind in der kommunalpolitischen Entscheidung relevant, welchem Anbieter im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus des Breitbandnetzes der Vorzug gegeben werden soll:

1. Ausbauzusage

Die Frage, ob das Telekommunikationsunternehmen einen Ausbau verbindlich zugesagt, ist von entscheidender Bedeutung. Sofern ein Ausbau nicht verbindlich zugesagt wird, handelt es sich lediglich um eine Absichtserklärung des Telekommunikationsunternehmens. Die Kommunen haben bei einer solchen Absichtserklärung letztlich keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegen das Telekommunikationsunternehmen auf Herstellung der passiven Infrastruktur bzw. auf Durchsetzung der Erschließungsquote.

2. Ausbaugesbiet

Die Telekommunikationsunternehmen legen das Gebiet, in welchem ein Ausbau zugesagt oder in Aussicht gestellt wird, selbst fest. Regelmäßig ist in den Kooperationsvereinbarungen vom „gesamten Gemeindegebiet“ die Rede, wobei, wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, in einem solchen Fall der Ausbau meistens nicht verbindlich zugesagt wird.

3. Fachkunde und Zuverlässigkeit des Telekommunikationsanbieters.

Dies bezieht sich nicht nur auf die erforderlichen Tiefbaumaßnahmen, die in aller Regel durch vom Telekommunikationsunternehmen beauftragte Tiefbauunternehmen erfolgen und die damit in Verbindung stehenden Eigentümeransprachen (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen), sondern auch auf den späteren Netzbetrieb, der sich unmittelbar auf die Zufriedenheit der späteren Anschlussnehmer auswirkt. Bei der Bewertung der Fachkunde und Zuverlässigkeit der einzelnen Telekommunikationsunternehmen kann die Kommune zum Beispiel auf bereits gemachte Erfahrungswerte abstellen.

4. Eigentümerstrukturen

Die Frage der Eigentümerstrukturen der jeweiligen Telekommunikationsunternehmen ist relevant in Bezug auf die Abschätzung, wie sich unternehmenspolitische Entscheidungen der Zukunft auf den Netzbetrieb vor Ort in den Kommunen auswirken können und welche Investoren bzw. Eigentümer über den Netzbetrieb vor Ort in den Städten und Gemeinden künftig entscheiden, ohne dass es hierzu eine Einflussnahmemöglichkeit durch die jeweilige Kommune gibt.

5. Tarifstruktur

Dieser Punkt ist insbesondere für die späteren Anschlussnehmer relevant.

Für die Anschlussnehmer sind einerseits die Tarife inklusive der monatlichen zu bezahlenden Gebühren und die damit in Verbindung stehenden Kündigungsfristen relevant, aber mindestens genauso relevant ist die Frage der Zuverlässigkeit und des Kundenservices des Telekommunikationsanbieters im laufenden Betrieb vor Ort.

6. Vorvermarktungsquote

Einzelne Anbieter haben den eigenwirtschaftlichen Ausbau ohne eine Vorvermarktungsquote angeboten. Das bedeutet, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau in allen Gebieten innerhalb einer Gemeinde stattfindet, ohne dass eine Vorvermarktung stattfinden soll. Es ist also nicht erforderlich, dass sich zunächst eine gewisse Anzahl von Hauseigentümern für den Abschluss eines Breitbandtarifes des jeweiligen Telekommunikationsanbieters entscheiden, bevor der Telekommunikationsanbieter mit dem eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau tatsächlich startet. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass zumeist in den Vereinbarungen, in denen keine Vorvermarktungsquote enthalten ist, ausdrücklich klargestellt wird, dass die Kommune keinen einklagbaren Anspruch auf Durchführung des Ausbauvorhabens (ob) oder auf Durchführung des Ausbauvorhabens in einer bestimmten Art, Weise oder Form (wie) hat.

Andere Anbieter setzen das Erreichen einer Vorvermarktungsquote für den Beginn der Tiefbauarbeiten voraus und verpflichten sich bei Erreichen der Vorvermarktungsquote zum Ausbau, wobei eben auch kein Anspruch darauf besteht, dass eine definierte Vorvermarktungsquote später tatsächlich erreicht wird. In diesem Fall müssen die Kommunen aufgrund ihrer örtlichen Verhältnisse einschätzen, wie wahrscheinlich

das Erreichen der Vorvermarktungsquote ist. Die Verwaltungen gehen hierbei davon aus, dass die Hauseigentümer innerhalb der grauen Flecken ein großes Interesse an einem Glasfaserhausanschluss haben, um die daraus resultierenden Potenziale und Vorteile einer optimalen Breitbandversorgung nutzen zu können, die mit einer Glasfaser bis ins Haus einhergehen. Problematischer ist die Bewertung der heute per Koax-Kabel versorgten Gebiete, die Stand heute grundsätzlich schon gigabitfähig sind. Aus der subjektiven Einschätzung der Hausanschlussnehmer heraus könnte Stand heute möglicherweise kein konkreter Bedarf an der kurzfristigen Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses bestehen, weil die Internetgeschwindigkeit möglicherweise als ausreichend wahrgenommen wird. Dies könnte sich negativ beim Erreichen der notwendigen Vorvermarktungsquote auswirken. Allerdings müssen sich die Hausanschlussnehmer bewusst sein, dass die maximal zu erreichenden Internetgeschwindigkeiten auf dem Koax-Kabel limitiert sind. Eine Zukunftsfähigkeit des individuellen Internetanschlusses kann mittel- bis langfristig ausschließlich über einen Glasfaserhausanschluss gewährleistet werden. Gerade auch unter Beachtung immer weiter steigender Datenverbräuche die nicht nur durch Multimediaanwendungen, sondern zum Beispiel auch durch die Möglichkeiten der Telemedizin, wie zum Beispiel digitale Pflegedienstbesuche etc., zu Stande kommen.

Insofern ist eine Internetverbindung mittels Koax-Kabel lediglich als „Brückentechnologie“ zu verstehen. Gerade in Bezug auf Bestandsgebäude und die Fragestellung einer künftigen Nutzung älterer Wohngebäude und deren Vermarktung stellt ein Glasfaserhausanschluss gerade für jüngere Kaufinteressenten ein wesentliches Entscheidungskriterium dar, welches somit den Immobilienwert und die Kaufentscheidung wesentlich beeinflusst.

Die kommunale Auswahlentscheidung für einen Telekommunikationsanbieter ist also insbesondere auch davon abhängig, in welchem Grad die Kommune mit Koax-Kabeln versorgt wird. Je höher der Grad der Koax-Versorgung ist, desto herausfordernder wird es, die Hausanschlussnehmer von einem Glasfaserhausanschluss zu überzeugen und die Vorvermarktungsquote zu erreichen.

7. Kosten für einen Glasfaserhausanschluss

Insgesamt muss deutlich gemacht werden, dass die potenziellen Hausanschlussnehmer im Rahmen des jetzt angekündigten eigenwirtschaftlichen Breitbandausbaus zu günstigen Konditionen an einen Glasfaserhausanschluss gelangen. Entscheidet sich der Hausanschlussnehmer zu einem Tarifaabschluss dessen Vertragslaufzeit sich zum Beispiel über 24 Monate erstreckt und mit monatlichen Kosten in Höhe von ca. 40 Euro verbunden ist, so erhält er einen Glasfaserhausanschluss in diesem Beispiel für 960 Euro, der quasi über die monatlichen Tarifgebühren finanziert ist. Separate Installationskosten für einen Glasfaserhausanschluss fallen in der Regel dann nicht an. Dies gilt unabhängig der Fragestellung, ob sich der Hausanschlussnehmer in einem grauen Fleck befindet oder ob er mit einem Koax-Kabel versorgt ist. Jede spätere Entscheidung zu einem Glasfaserhausanschluss, im Anschluss an den eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau des jeweiligen Straßenzugs, ist mit deutlich höheren Kosten (ca. 2.500 Euro) je Anschluss für die Hauseigentümer verbunden, weil dazu die komplette Bauinfrastruktur wieder vor Ort kommen muss, um den Anschluss individuell für den einzelnen Anschlussnehmer herzustellen.

All diese Entscheidungsparameter wurden durch die Verwaltungen der Städte Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz, Hermaringen und Herbrechtingen betrachtet und abgewogen.

In Bezug auf die Gemeinde Sontheim an der Brenz schlägt die Verwaltung dem Ge-

meinderat vor, den weiteren Breitbandausbau mit der NetCom BW GmbH im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus anzugehen und hierfür die Verwaltung mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der NetCom BW GmbH zu beauftragen. Entscheidungsrelevant für diese Beschlussempfehlung sind die folgenden Gründe:

1. Die NetCom BW GmbH verfügt über ein eigenes Backbone-Netz im Landkreis Heidenheim. Dabei handelt es sich um breitbandige Hochgeschwindigkeitsverbindungen zwischen Netzknoten. Der eigenwirtschaftliche Ausbau der kommunalen Breitbandinfrastruktur kann somit aus technischer und organisatorischer Sicht nahtfrei auf der vorhandenen Infrastruktur der NetCom BW GmbH aufbauen.
2. Die Kommunen konnten sich im Zusammenhang mit den landkreisweiten Netzbetriebsverträgen im Zuge des Ausbaus der weißen Flecken einen Eindruck von der Fachkunde und Zuverlässigkeit der NetCom BW GmbH verschaffen.
3. Die Anteilseignerstruktur der NetCom BW GmbH (EnBW, OEW Energie-Beteiligungs GmbH, EnBW ODR) lässt darauf schließen, dass das auszubauende Breitbandnetz langfristig im Anlagevermögen gehalten und langfristig durch die NetCom BW GmbH betrieben wird. Das grundsätzliche Risiko einer Veräußerung des Breitbandnetzes als kritische Infrastruktur einer Kommune an Investoren aus dem Ausland wird bei der NetCom BW GmbH als tendenziell gering eingeschätzt.
4. Die NetCom BW GmbH setzt das Erreichen einer Vorvermarktungsquote von 35% im Ausgebiete über alle Anschlüsse voraus. Wird diese Quote erreicht, so sichert die NetCom BW GmbH einen vollständigen eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau zu, wodurch sich eine Verbindlichkeit ergibt.

Mit dem eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau werden hinsichtlich der Daseinsvorsorge mit Breitbandinfrastrukturen die Weichen der Zukunft gestellt. Hierzu empfiehlt die Verwaltung auf einen Telekommunikationsanbieter zu setzen bei dem aufgrund der Wichtigkeit der Infrastruktur, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als kritische Infrastruktur angesehen werden kann, Erfahrungswerte in der Zusammenarbeit vorliegen und damit als verlässlicher Partner angesehen werden kann. Das ist bei der NetCom BW GmbH der Fall, die bereits den Netzbetrieb der sich im kommunalen Eigentum befindlichen Breitbandinfrastruktur sicherstellt. Zudem wird die Eigentümerstruktur der NetCom BW GmbH als belastbar und zuverlässig eingeschätzt. Die Gefahr einer Netzveräußerung durch die NetCom BW GmbH an Investoren aus dem Ausland wird als gering eingeschätzt. Zwar operiert die NetCom BW GmbH mit einer Vorvermarktungsquote von 35%, allerdings wird das Erreichen dieser Zielmarke für den Beginn der eigenwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen als grundsätzlich erreichbar eingeschätzt. Gerade in den „grauen Flecken“, sollte das Erreichen der notwendigen Quote zu erreichen sein. In den mit einem Koax-Kabel versorgten Häusern (Kabelanschlüsse) stellt dies eine größere Hürde dar, könnte aber ebenfalls erreicht werden. Denn die Notwendigkeit glasfaserbasierter Hausanschlüsse setzt sich im Bewusstsein der Hauseigentümer immer mehr durch. Gerade durch die Erfahrungen während der Corona-Pandemie mit der Notwendigkeit zuverlässiger, schneller und zukunftsfähiger Internetverbindungen, die das parallele Arbeiten mehrerer Hausbewohner im Homeoffice und Homeschooling zulassen. Zudem ist davon auszugehen, dass die NetCom BW GmbH auch nach dem Abschluss des jetzt avisierten eigenwirtschaftlichen Ausbaus für künftige Ausbaumaßnahmen als verlässlicher Partner zur Verfügung steht.

Bei einem positiven Votum des Gemeinderats für die NetCom BW GmbH würde die Vorvermarktung in Sontheim an der Brenz voraussichtlich im 3. Quartal 2023 statt-

finden. Der sich anschließende Planungs- und Ausbauzeitraum erstreckt sich dann auf einen Zeitraum von ca. 24 Monaten.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass sich die Gemeinde Sontheim an der Brenz nach dem geförderten Ausbauprojekt für „weiße Flecken“ erstmalig in der Situation sieht, innerhalb von 2 Jahren zu einem vollständigen Ausbau des Breitbandnetzes mit gigabitfähigen Anschlüssen zu gelangen und das ohne die Einbringung kommunaler Haushaltsmittel.

Damit sind insbesondere die Hauseigentümer aus allen Ortsteilen in der Verantwortung, dieses wichtige Ausbauprojekt zu unterstützen, indem sie sich für glasfaserbasierte, gigabitfähige Hausanschlüsse der Zukunft entscheiden. Nicht nur um einen vollständigen Breitbandausbau innerhalb des Gemeindegebiets erreichen zu können (Solidargedanke), sondern insbesondere auch aus dem Eigeninteresse heraus ihre eigenen Immobilien im Wert zu steigern, in dem diese mit einem zukunftsfähigen Breitbandanschluss ausgestattet werden.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird zum Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der NetCom BW GmbH zum eigenwirtschaftlichen Ausbau des FTTB-Breitbandnetzes innerhalb der Gemeinde Sontheim an der Brenz ermächtigt.